

KORBINIAN GEIGER

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Geiger | Mühlenstraße 22 | 17489 Greifswald

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg**

Korbinian Geiger
Rechtsanwalt
Mühlenstraße 22
17489 Greifswald

Greifswald, 30. März 2025

Verfahren 1662 WEA Kruckow-Alt Tellin

Amicus-Officii-Schreiben

im Auftrag

1. der Frau **Andrea Ruiken-Fabich**, Schmarsow 41, 17129 Kruckow,
2. des Herrn Dr. **Wolfgang Neubert**, Gestüt Cartlow, Kartlow 46, 17129 Kruckow,
3. der **Schloss Broock GmbH & Co. KG**, Gutshof Broock 1-13, 17129 Alt-Tellin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichneten Auftraggeber haben mich beauftragt, Ihnen diese rechtsgutachterliche Stellungnahme zu vorbezeichnetem Verfahren zu übermitteln.

I.

Meiner Einschätzung liegen folgende denkmalfachliche Expertisen zugrunde:

- Schreiben des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) vom 20. Januar 2025
- Schreiben des LAKD vom 15. April 2024
- Schreiben des Landrats des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Denkmalschutzbehörde (LRVG) vom 22. April 2024
- Gutachten von Sabine Bock vom 25. Februar 2025

II.

Denkmalfachliche Einigkeit besteht zum einen darin, daß bei Realisierung des Vorhabens zum Bau von zwölf Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung der Gutsanlage Schloß Broock einherginge.

Zum anderen besteht Einigkeit der denkmalsachverständigen Behörden und Gutachter darin, daß der Bau der Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zur Zerstörung mehrerer geschützter Sichtachsen führte.

Zudem besteht Einigkeit, daß der Bau der Windenergieanlagen zur Zerstörung der im Wege der historischen „Landesverschönerung“ entstandenen Broocker Kulturlandschaft sowie deren Erlebbarkeit durch mehrere Sichtachsen nicht mehr möglich wäre; insbesondere die landschaftliche Strukturierung mit zahlreichen Baudenkmalen als Landmarken würde aufgrund der erdrückenden Dominanz der Anlagen wertlos.

III.

Juristischer Fluchtpunkt des Vorhabens ist § 2 EEG:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Unterhalb nach außen verbindlicher Normierung gibt die Landesregierung (u.a.) mit dem *Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land* vom 7. Februar 2024 und der *Fachaufsichtliche[n] Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-Land-Gesetzes* vom 27. Juni 2024 ihren nachgeordneten Behörden Auslegungshinweise bzw. -vorgaben zur Hand.

IV.

Die praktische Umsetzung ihrer Aufgaben durch die beteiligten Behörden in diesem Verfahren ist insoweit defizitär, als das LAKD mit Schreiben vom 20. Januar 2025 ohne nachvollziehbare Begründung und im Gegensatz zu seiner mit Schreiben vom 15. April 2024 dargestellten Auffassung mitteilt, die dem Vorhaben entgegenstehenden Denkmalschutzbelange unterlägen in der nach § 2 EEG vorzunehmenden Schutzgüterabwägung dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien.

Es ist nicht ersichtlich, wer oder was – ohne zwischenzeitliche Veränderung der Rechts- oder Sachlage – das LAKD zu diesem Sinneswandel bewogen hat. Zudem ist das LAKD zur denkmalfachlichen Stellungnahme berufen und nicht dazu, die Abwägungsentscheidung nach § 2 EEG selbst vorzunehmen.

vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG – Rn. 100 ff. (juris)

Ein Begründungsausfall des LAKD wäre nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts durch die Genehmigungsbehörde zu kompensieren. Vorliegend fehlt es jedoch lediglich an einer Begründung der unzuständigerweise vorgenommenen Abwägungsentscheidung; der vom StALU MS vorzunehmenden

Abwägungsentscheidung ist also nach wie vor die denkmalfachliche Einschätzung des LAKD, insb. geäußert mit Stellungnahme vom 15. April 2024, zugrunde zu legen.

Ohnehin ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Feststellungen und Schlußfolgerungen beteiligter Behörden auf ihre Aussage- und Überzeugungskraft zu überprüfen.

vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG – Rn. 102 (juris)

Der Schlußfolgerung des LAKD, Denkmalschutzbelange unterlägen in der Schutzgüterabwägung nach § 2 EEG dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, ist daher schon deshalb nicht zu folgen, da sie mangels Begründung keinerlei Aussage- und Überzeugungskraft beinhaltet.

V.

§ 2 EEG verlangt also von der Genehmigungsbehörde, eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Bei der durchzuführenden Schutzgüterabwägung liegt dabei der Ausbau erneuerbarer Energien im *überragenden* öffentlichen Interesse.

Immanent einer jeglichen Abwägungsentscheidung ist weiterhin stets die unbedingte Offenheit gegenüber Belangen, die – zumindest im Ausnahmefall – gesetzlich voreingestellt überragende Belange überwiegen können. Andernfalls bedürfte es keiner Schutzgüterabwägung.

§ 2 EEG führt daher nicht automatisch zu einem Vorrang des EEG-Vorhabens gegenüber anderen Belangen; nach wie vor ist eine umfassende Abwägungsentscheidung im Einzelfall erforderlich, denn das überragende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kann auch auf gleichrangige Interessen stoßen. § 2 EEG schließt also nicht aus, daß die gebündelten entgegenstehenden Belange im Einzelfall schwerer wiegen als das Interesse am EE-Anlagenausbau.

so *Schlacke/Wentzien/Römling*, „Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?“, NVwZ 2022, 1577 (1578), m.w.N.; siehe auch BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2023 – 7 A 7.22 – Rn. 43 (juris): „Zudem macht die Formulierung [in § 2 Satz 2 EEG] als Sollvorschrift

deutlich, dass die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sich nicht zwingend durchsetzen muss.“; vgl. VGH München, Beschluß vom 1.0 März 2024 – 8 CS 23.2222 – Rn. 23 (juris)

Es ist also klar, daß den erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 2 EEG in der Abwägung im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 LDSchG M-V ein regelmäßiges Übergewicht zukommt, das in § 2 Satz 1 EEG verankerte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Ausnahmefall jedoch überwunden werden kann.

VI.

Herauszuarbeiten ist daher, wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist dies ausgehend von den Gründen der Unterschutzstellung anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

OVG Münster, Urteil vom 27. November 2024 – 10 A 1477/23 – Rn. 47 (juris), m.w.N.

Sodann ist zu prüfen, ob der Tatbestand einer genehmigungspflichtigen Maßnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LDSchG M-V gegeben ist; insbesondere also, ob durch das geplante Vorhaben das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt würde.

vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG – Rn. 120, 122 (juris) [im konkreten Fall verneint] („Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist anhand der Kriterien zu beurteilen, die die Schutzwürdigkeit des Denkmals begründen. Soweit es um den Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals mit Blick auf Maßnahmen in seiner Umgebung geht, muss die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung für das Denkmal von Bedeutung sein“)

Die Auslegung der landesrechtlichen Denkmalschutzvorschriften hat dabei völkerrechtskonform zu erfolgen, wobei insbesondere Artt. 1 und 10 des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (Granada-Konvention) zu beachten sind. Art. 10 normiert eine Verpflichtung zu Schutz und Erhalt des architektonischen Erbes in Gestalt von Denkmalen und Ensembles in

jeder Phase von Genehmigungsverfahren. Die Granada-Konvention ist Bundesrecht (BGBl. 1987 II S.624).

Voraussetzung für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals durch ein Vorhaben seiner Umgebung ist, daß die Umgebung für sein Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist.

so OVG Bautzen, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24 – Rn. 50 (juris) zur materiell gleichen Rechtslage

Kann also zum einen bejaht werden, daß die Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes bei Realisierung des Vorhabens erheblich wären und zum anderen die Gründe der Unterschutzstellung einen hinreichenden Bezug zu den Aspekten des Erscheinungsbildes aufweisen, die erheblich beeinträchtigt würden, ist die Möglichkeit gegeben, daß ein atypischer Ausnahmefall vorliegt.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hatte ein Überwiegen von Denkmalschutzbelangen mit folgender Begründung verneint:

„164

Im vorliegenden Einzelfall sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die ausnahmsweise ein zum Nachteil der erneuerbaren Energien gehendes Ergebnis der Abwägung nach sich zögen. Dies ergibt sich aus der Auswertung der beigezogenen Akten und den Eindrücken der Berichterstatterin, die sie bei der Ortsbesichtigung gewonnen und dem Senat in der Beratung vermittelt hat.

165

Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage werden nicht in die Bausubstanz des Schlosses eingreifen.

166

Ebenso wenig wird die geplante Anlage unmittelbar eine der geschützten charakteristischen Sicht- und Wegeachsen erheblich beeinträchtigen, da sie weder auf ihnen noch in ihrer Verlängerung errichtet werden wird. Sie wird auch die Wahrnehmung der geschützten Achsen nicht unzumutbar beeinträchtigen. Hinsichtlich der geschützten Sicht- und Wegeachse vom Gartenprospekt nach Westen wird die Anlage ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Visualisierungen nur in geringem Umfang wahrnehmbar

sein, wie insbesondere die Ansichten von den Fotopunkten 7, 8 und 9 zeigen. Nichts anderes ergibt sich aus der rot blinkenden Hinderniskennzeichnung oder der roten Tagkennzeichnung der Anlage. Die Tagkennzeichnung wird aufgrund der Höhe der westlich des Schlosses gelegenen Bäume auf der geschützten Sicht- und Wegeachse nicht zu erkennen sein. Die blinkende Hinderniskennzeichnung wird im Wesentlichen in der Dämmerung bzw. bei Dunkelheit sichtbar sein, also zu einer Zeit, in der die Wahrnehmung des Schlosses und seiner Umgebung eingeschränkt ist.

167

Auch im Hinblick auf die weiteren geschützten Elemente des Baudenkmals erreichen die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens der Klägerin nicht ein Ausmaß, das entgegen der Wertung des § 2 EEG ausnahmsweise ein Zurücktreten des Interesses an seiner Errichtung und seinem Betrieb erfordern würde.

168

Die für die Symmetrie der Schlossanlage bedeutsame Sicht auf der Mittelachse von Osten nach Westen auch durch die Schlosseinfahrt und Tordurchfahrt wird hindurch uneingeschränkt wahrnehmbar bleiben.

169

Die Windenergieanlage wird aus Blickrichtung von Osten auf das Hauptgebäude des Schlosses trotz ihrer Höhe und der Drehbewegung des Rotors voraussichtlich nicht überlagernd wirken. Ausschlaggebend dafür ist in erster Linie die Größe der Schlossanlage, der schon aufgrund der Anzahl der umfassten Gebäude und der insgesamt eingenommenen Fläche eine für die Umgebung maßgeblich prägende Wirkung zukommt. Daneben wird der von der Klägerin geplanten Anlage trotz ihrer Gesamthöhe von ca. 250 m keine derart raumgreifende Wirkung zukommen, dass die Schlossanlage dahinter zurückträte. Dies ergibt sich aus den von der Klägerin vorgelegten Visualisierungen und wird bestätigt durch die Eindrücke der Berichterstatterin aus dem Ortstermin, die sie dem Senat in der Beratung vermittelt hat. Eine „zwingend negative“ Prägung, wie der Beklagte sie annimmt, liegt nicht vor.

170

Durch die Errichtung und den Betrieb der streitgegenständlichen Windenergieanlage wird auch die Einbettung des Schlosses N. in die „münsterländische“ Landschaft nicht berührt. Das insoweit der Eintragung in die Denkmalliste zu entnehmende Bild der Umgebung des Schlosses als einer Landschaft mit offen gehaltenen Wiesenflächen, raumbegrenzenden Waldrändern und einzelnen, gezielt gepflanzten Baumgruppen mit einem Wegeachsensystem wird in seiner Substanz nicht angetastet und bleibt auch in seiner Wirkung im Wesentlichen unbeeinträchtigt. Der Wechsel zwischen Wiesen- und Waldflächen bleibt ebenso wahrnehmbar wie die um das Schloss angelegten Sicht- und Wegeachsen. Das Hinzutreten einer Windenergieanlage am Rand dieser Umgebung führt nicht zu der von der Beigeladenen befürchteten „Verfälschung“ des historischen Landschaftsbilds. Dagegen sprechen sowohl die dargestellte fehlende Überlagerung des Schlosses durch die geplante Windenergieanlage als auch der Umstand, dass schon jetzt in der Umgebung weitere Windenergieanlagen betrieben und gemeinsam mit dem Schloss wahrgenommen werden. Diese sichtbare „Vorbelastung“ der Umgebung durch die zwei bestehenden Anlagen im Nordwesten, zu denen eine weitere genehmigte Anlage im Südwesten des Schlosses hinzutreten wird, verdeutlicht, dass die Landschaft schon jetzt nicht mehr dem Zustand des 18. Jahrhunderts entspricht, ohne dass dies dem Schloss die prägende Wirkung oder seinen Denkmalwert nähme. Dass - wie der Beklagte vorträgt - nur durch den Wegfall des Vorhabens der Klägerin ein angemessener Sichtkorridor und damit verbunden der Denkmalwert des Schlosses erhalten werden könne, ist nicht ersichtlich. Eine die Beeinträchtigung des Baudenkmals verstärkende Summationswirkung kann dem Vorhaben mit Blick auf die bestehenden Anlagen - anders als vom Beklagten geltend gemacht - zur Überzeugung des Senats nicht entgegeng gehalten werden.“

OVG Münster, Urteil vom 31. Oktober 2023 – 7 D 187/22.AK – Rn. 164-170 (juris)

Das Gericht sah keinen Ausnahmefall für gegeben an, da

- nicht in die Bausubstanz eingegriffen würde,
- keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten charakteristischen Sicht- und Wegeachsen erfolge,
- die Windenergieanlagen die Wahrnehmung der geschützten Achsen nicht unzumutbar beeinträchtigte, da hinsichtlich der geschützten Sicht- und

Wegeachse vom Gartenprospekt nach Westen die Anlage nur in geringem Umfang wahrnehmbar sein werde,

- die für die Symmetrie der Schloßanlage bedeutsame Sicht auf der Mittelachse von Osten nach Westen uneingeschränkt wahrnehmbar bleibe,
- die Windenergieanlage werde aus Blickrichtung von Osten auf das Hauptgebäude des Schlosses trotz ihrer Höhe und der Drehbewegung des Rotors voraussichtlich nicht derart überlagernd wirken, daß die Schloßanlage dahinter zurückträte,
- die Errichtung der Windenergieanlage nicht zu einer Verfälschung des historischen Landschaftsbildes mit dem darin eingebetteten Schloß führe, da der Wechsel zwischen Wiesen- und Waldflächen ebenso wahrnehmbar wie die um das Schloß angelegten Sicht- und Wegeachsen bleibe, woran sich durch das Hinzutreten einer Windenergieanlage am Rand dieser Umgebung nichts wesentlich ändere, weil die Umgebung bereits erheblich durch bestehende Windenergieanlagen, die zusammen mit dem Schloß wahrgenommen würden, vorbelastet sei.

Daraus ergibt sich, daß bei Bejahung einzelner Punkte der gerichtlichen „Checkliste“ sehr wohl ein Ausnahmefall hätte angenommen werden können; insbesondere

- **bei Eingriffen in die Bausubstanz,**
- **bei erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Sichtachsen,**
- **unzumutbarer Beeinträchtigung der Wahrnehmung geschützter Sichtachsen (die bei Wahrnehmbarkeit in mehr als nur geringem Umfang gegeben ist),**
- **die Windenergieanlage(n) bei Sicht auf das Hauptgebäude des Schlosses derart überlagernd wirkten, daß die Schloßanlage dahinter zurückträte oder**
- **bei Verfälschungen des historischen Landschaftsbildes.**

Es ist freilich keine Kumulation erforderlich, andernfalls hätte das Oberverwaltungsgericht nicht sämtliche Punkte durchgeprüft, sondern nach negativer Prüfung eines Punktes festgestellt, daß es auf die übrigen nicht mehr ankomme.

Aber auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat im Hinblick auf das Schloß Wolkenstein, das – wie die Gutsanlage Broock – bewußt **in die Landschaft**

„hineinkomponiert“ sei, die Annahme eines Ausnahmefalls in Bezug auf das Schloß und seine Umgebung nur verneint, da zum einen der Abstand zur nächsten Windenergieanlage mit 3,65 Kilometern recht weit sei und zum anderen die Windenergieanlagen vom Schloß gesehen hinter einer teils bewaldeten Hügelkette liegen.

OVG Bautzen, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24 – Rn. 53 (juris)

Ergänzend ist zu bemerken, daß bei Schloß Wolkenstein keine wesentlichen Sichtachsen betroffen waren.

Auch daraus ergibt sich, daß das Sächsische Obergericht wohl einen Ausnahmefall bejaht hätte, wenn die Windenergieanlagen in **geringerer Entfernung** zum Schloß bzw. **nicht** hinter einem teils bewaldeten Hügel gelegen hätte. Andernfalls hätte es – allenfalls – *obiter dicto* ausgeführt, daß es sonach auf die Entfernung und die Lage hinter dem Hügel nicht mehr ankomme.

VII.

Die unter Ziff. VI aus der Rechtsprechung herausgearbeiteten Maßstäbe zur Bestimmung eines Ausnahmefalls (regelmäßig auch als *atypischer Fall* bezeichnet) nach § 2 Satz 2 EEG sind nun an das gegenständliche Vorhaben in Bezug auf die Gutsanlage Schloß Broock anzulegen.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen – in ebener Landschaft – sowohl auf der Sichtachse Broock/Plötz als auch auf der Sichtachse Broock/Kartlow, die beide historisch belegt und damit denkmalschutzrechtlich geschützt sind. Die entsprechenden Points de vue sind im Falle zwischen Broock und Plötz so gut wie gar nicht mehr, da die Windenergieanlagen mitten im Weg stehen, im Falle Broock/Kartlow nur noch unter erdrückender Dominanz der Windenergieanlagen wahrnehmbar

vgl. Gutachten Bock, insb. Karte auf Seite 13 [unter der Voraussetzung, daß die darin bezeichneten Standorte noch aktuell sind] des Gutachtens Bock; vgl. auch Zitat auf Seite 10: *„Weit gesehen ragt über die ebene Landschaft und die trefflich bebauten Vorwerke das bethürmte, mit Schiefer gedeckte neue Schloß Kartlow empor, welches nördlich vom alten Herrenhause seit dem Jahre 1855 sich erhebt“*

Gleiches trifft zu auf die Points de vue auf Schloß Broock zu sowie auf die von Carlslust als grünem Finger aus erlebbaren Sichtachsen auf Alt Tellin (mit Kirche)

und das Tollensetal, wobei von großem Denkmalwert auch die Elemente der damaligen Landesverschönerung u.a. in Gestalt der Ackerflur sind.

vgl. Stellungnahme des LAKD vom 15. April 2024, Seite 4

Der Denkmalwert der Gutsanlage Broock ergibt sich vorliegend insbesondere aus deren Einbettung in die maßgeblich von Lenné beeinflusste bzw. gestaltete „Broocker Kulturlandschaft“ und den daraus resultierenden Wechselwirkungen auch mit den zahlreichen weiteren in die Landschaft eingebetteten Denkmalen; diese Wechselwirkungen funktionieren insbesondere in Gestalt unterschiedlicher Sichtachsen.

vgl. Stellungnahme des LAKD vom 15. April 2024: *„Darüber hinaus belegt ein Plan von Lenne (1840) die weitausgreifende Umgestaltung der Broocker Kulturlandschaft im Sinne einer ornamented farm, einer gestalteten Landschaft, die auf englische Einflüsse in der Parkgestaltung zurückzuführen ist. Die Planung Lennes für Broock gilt hierbei als Vorzeigebispiel für Lennes Ziel der Landesverschönerung einer ästhetisch wirksamen und gleichzeitig die Feldflur schützenden Maßnahme. Die ehemaligen Pferdekoppeln südlich der Reithalle, das Gärtner- bzw. Inspektorenwohnhaus (östlich des OT Broock an der K 106) wie auch der südlich angrenzende Hang (in Richtung Hohenbüßow) und das mit kolossalen Felssteinen flankierte Bachtal (in Richtung Buchholz) werden in die Gesamtgestaltung des Parks einbezogen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die systematische Anpflanzung und Aufforstung der nahezu kahlen Hochfläche, die heute südlich des Gutshauses, bzw. zwischen Hohenbüßow und Buchholz einen Waldsaum ausbildet. Weiterhin handelt es sich bei der 36 Hektar umfassenden, denkmalgeschützten Parkanlage um einer der flächenmäßig größten landschaftlichen Modifikationen im Schaffen Lennes.“* [Orthographie vom Original übernommen]

Bereits diese Feststellungen bedeuten erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Sichtachsen bis hin zu deren Zerstörung. Zumindest unzumutbare Beeinträchtigungen der Wahrnehmung geschützter Sichtachsen sind im Hinblick auf die in der Stellungnahme des LAKD vom 15. April 2024 bezeichneten Blickstandorte 1 bis 3 zu befürchten.

Die oben festgestellte geschaffene „Broocker Kulturlandschaft“ mitsamt den weithin erlebbaren Ausprägungen der vorgenommenen Landesverschönerung würde durch die Errichtung der Windenergieanlagen in exponierter Lage (20 Meter über NN) in deren Mitte zu einer erheblichen nicht nur Verfälschung, sondern Zerstörung des noch vorhandenen historischen Landschaftsbildes führen; auch

würden die Effekte der Denkmale, die als bewußt in die Landschaft gesetzte Landmarken fungieren, vernichtet.

Die Gutsanlage Schloß Broock, aber auch zahlreiche weitere Denkmale in der „Brooker Kulturlandschaft“ sind damit gleichsam in diese Landschaft hineinkomponiert.

vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24 – Rn. 53 (juris)

Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß diese Landschaft bislang nur wenig vorbelastet ist und die wesentlichen historischen Sichtachsen noch funktionieren, die Baudenkmale noch ihre Wirkung als Landmarken wahrnehmen und die Effekte der Landesverschönerung mit harmonischer Einbettung der Landmarken noch erlebbar sind.

Weiterhin ist zu konstatieren, daß die Windenergieanlagen bei Sicht auf die Gutsanlage derart überlagernd wirkten, daß diese dahinter zurückträte.

VIII. Fazit

Die unter Ziff. VI herausgearbeiteten definitorischen Kriterien für einen Ausnahmefall nach § 2 Satz 2 EEG sind damit gleich in mehrfacher Hinsicht erfüllt. Die Eingriffe in das Schutzgut Denkmalschutz wären jeweils auch hinreichend tiefgreifend und würden zu einer Zerstörung des überwiegenden Denkmalwerts gleich mehrerer Denkmale bzw. Ensembles führen, da bei Realisierung des Vorhabens zahlreiche Gründe, die zur Unterschutzstellung der betroffenen Denkmale, insbesondere aber der Gutsanlage Broock, wegfielen. Es bliebe nur noch geringer Denkmalwert übrig, insbesondere die Gründe, die zur Aufnahme in die Anlage 1a der „Fachaufsichtliche[n] Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-Land-Gesetzes“ vom 27. Juni 2023 führten, fielen wohl weg, denn die nationale Bedeutung des Denkmals bzw. der betroffenen Denkmale bzw. Denkmalbereiche beruht gerade auf der in den denkmalfachlichen Gutachten dargestellten historischen Kontextualität, die die umgebende Landschaftskomposition maßgeblich *im Blick* hatte („räumliche Wirkung der 29 relevanten Bau- sowie zwei Bodendenkmalen“).

Die gegenwärtige Vorrangplanung berücksichtigt diese fachaufsichtliche Verfügung nicht, was die Genehmigungsbehörde entsprechend zu würdigen hat.

Die Zerstörung eines Denkmals kann auch bei unangetasteter Bausubstanz erfolgen, nämlich dann, wenn der (wesentliche) Denkmalwert wegfällt.

Dem Vorhaben ist die Genehmigung zu versagen, da ausnahmsweise das (nur grundsätzlich) überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien nicht das öffentliche Interesse am Denkmalschutz überwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Korbinian Geiger
Rechtsanwalt